

**Voraussetzung für die Gewährung der Bedarfszuweisungsmittel für
„Energiesparende Maßnahmen“ für die
Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Gemeinden**



ACHTUNG: KEINE Bedarfszuweisungsmittel werden gewährt für:

- Leuchtmitteltausch (z.B. Metaldampf Lampe gegen LED)
- Umrüstsätze (Austausch des „Innenlebens“ einer Leuchte)
Begründung: CE-Kennzeichnung erlischt, Gefahr der Blendung und nicht normgemäßer Anwendungen, Haltbarkeit des Leuchtmittels nicht gewährleistet; Gewicht des Leuchtmittels; Hitzeentwicklung,...

Bedarfszuweisung wird gewährt für:

Umrüstung von Lichtpunkten und die notwendige Verdichtung von Lichtpunkten auf energiesparende Beleuchtung; **bei Errichtung von „Intelligenten Lichtpunkten“ (Smarte Straßenbeleuchtung) kann eine höhere Unterstützung in Anspruch genommen werden (siehe 2. Seite)**

Von der Gemeinde unbedingt zu beachten für die LED-Umrüstung:

- Schwerpunktberatung **vor** Umsetzungsbeginn
- Ist – **Zustandserhebung** (Qualität, Anzahl und Art der Lichtpunkte)
- Lichtplanung
- Erstellung eines **Umsetzungskonzeptes** mit
 - o **Berechnung** nach EU-NORM EN 13201, Teil 1-4 und ÖNORM O 1051
 - o **Vollkostenrechnung** mit Betrachtungszeitraum 20 Jahre
- Erstellung eines **Anlagenbuches** inkl. Überprüfungsberichte
- Ordnungsgemäße Abnahme und Anlagenübergabe

Beantragung der Bedarfszuweisung:

Die Bedarfszuweisung für energiesparende Maßnahmen wird **nach** der Umsetzung bis spätestens 30.9. des laufenden Jahres (für den Umsetzungszeitraum 1.10-30.9.) eingereicht.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular (elektronische Beantragung über Kommunalnet/Portalverbund/E-Formulare NÖ Gemeinden/ESPG)
- Rechnungen und Zahlungsbelege elektronisch anhängen, bei mehr als einer Rechnung ist eine Rechnungs- und Lichtpunktaufstellung erforderlich
- Beratungsprotokoll elektronisch anhängen

Hinweis: Bis dato erfolgten viele Sanierungen ohne technisch/wirtschaftlichem Konzept und Rücksichtnahme auf Folgekosten. Deshalb ist die Einhaltung der o.a. Punkte besonders wichtig und auch die Einbeziehung eines geeigneten Experten (Planer, Elektrotechnik-Unternehmen etc.) hat entsprechend dem Projektumfang zu erfolgen. Die Umsetzung umfangreicherer Projekte (nach Anzahl der Lichtpunkte bzw. Straßenzügen) ist in mehreren Schritten möglich.

Informationen zur „Intelligenten Straßenbeleuchtung“ siehe nächste Seite!

Von den unten genannten „energie- und umweltrelevanten Kriterien“ muss pro Lichtpunkt 1 Kriterium erfüllt sein, damit die höhere ESBZ von 30%, max. € 150,-/LP in Anspruch genommen werden kann.

Energie- und umweltrelevante Kriterien:

1. Situative Beleuchtung (Detektierung)
2. Steuerung von Absenkezeiten UND Absenkung auf bis zu 25% Helligkeit in Kombination mit situativer Beleuchtung.
3. Online-Plattform für Lichtsteuerung

Weitere Möglichkeiten der intelligenten/digitalen Straßenbeleuchtung (nicht relevant für die höhere ESBZ)

- Lichtfarbe kleiner/gleich 3.000 K
- E-Ladestation
- WLAN über die Lichtpunkte verstärkt
- Erfassung von Umweltdaten
- Verkehrsinformation
- Parkraummanagement
-

Ablauf für Beratung/Beantragung:

1. Kostenlose Spezial-Beratung VOR Umsetzung in jedem Jahr in dem eine ESBZ für die „Intelligente Straßenbeleuchtung“ beantragt wird.
2. Nach der Beratung setzt die Gde das Vorhaben um.
3. Bis 30.9. des laufenden Jahres beantragt die Gde die ESBZ elektronisch über den Portalverbund.
4. Gemeinde bestätigt die Einhaltung von zumindest einem Kriterium, legt die entsprechenden Unterlagen (Beschreibung) bei und gibt im Antrag die Anzahl der LP an, die „intelligent“ ausgeführt sind.
5. Im Zuge der Projektprüfung wird von der Förderstelle die Einhaltung der Kriterien geprüft.
6. Auszahlung der ESBZ erfolgt nach Verfügbarkeit der Budgetmittel im Dezember des laufenden Jahres.

Gültig ab 01.01.2021